

Satzung der Gemeinde Schwielowsee

über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 18.02.2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Reise- und Fahrkostenerstattung. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung im Sinne dieser Satzung sind die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich EUR 55,00

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wird für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 216,00
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 55,00gewährt.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird dann gewährt, wenn der Vertretungsfall länger als ein Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden entfällt für diesen Zeitraum.

§ 4

Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates

- (1) Die Mitglieder eines Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 20,00
- (2) Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates in Höhe von EUR 11,00 gewährt.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- a) OT Ferch: EUR 436,00
 - b) OT Geltow: EUR 560,00
 - c) OT Caputh: EUR 600,00.

§ 5

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen:

- a) der Gemeindevertretung je Gemeindevertreter EUR 11,00
- b) des Ausschusses je Ausschussmitglied EUR 11,00
- c) für sachkundige Einwohner bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen EUR 11,00
- d) für einen zulässigen Vertreter, wenn dieser die Vertretung ausübt, an Stelle des Mitglieds EUR 11,00

gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag ist Mitgliedern der Gemeindevertretung der Verdienstaufschlag zu erstatten. Der Verdienstaufschlag berechnet sich je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr bestimmt. Der Höchstsatz für die Erstattung von Verdienstaufschlag beträgt EUR 10,00/Arbeitsstunde.
- (2) Der Verdienstaufschlag kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Schichtarbeitern bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten – erstattet werden.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr kann für die Dauer der durch die ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten notwendigen Abwesenheit auf einen entsprechenden Nachweis hin eine Entschädigung für die Betreuung der Kinder bis zu einem Höchstsatz von EUR 6,00/Stunde gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich war.
- (4) Der Verdienstaufschlag kann monatlich höchstens für 35 Arbeitsstunden gewährt werden.

§ 7

Reise- und Fahrkostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erstattung von Kosten für bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführte Reisen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Dienstaufschlags sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt vierteljährlich. Die Auszahlung erfolgt bis zum 20. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird jeweils für den vollen Monat des Beginns und des Endens der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (3) In dem Fall, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung wiedergewählt wird, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch das Mitglied der Gemeindevertretung, durch das Mitglied des Ortsbeirates oder durch den sachkundigen Einwohner nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift des Mitglieds der Gemeindevertretung, des Mitglieds des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners auf dem Anwesenheitsverzeichnis der jeweiligen Gemeindevertreter- oder Ausschusssitzung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 19.02.2009

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee